



Amtsblatt

für den Landkreis Aurich und für die Stadt Emden



Herausgeber: Landkreis Aurich, Fischteichweg 7-13, 26603 Aurich

Nr. 10

Freitag, 12. Februar

2021

I N H A L T :

A. Bekanntmachungen der Stadt Emden

1. Nachtragshaushaltssatzung der Stadt Emden für das Haushaltsjahr 2020..... 138

Bekanntmachung nach dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) für einen
Gewässerausbau gemäß § 68 WHG / Stadt Emden 141

B. Bekanntmachungen der Gemeinden

Bekanntmachung der 10. Änderung zum Bebauungsplan Nr. 9 „Sturmklause“ der Inselgemeinde
Juist..... 142

A. Bekanntmachungen der Stadt Emden

1. Nachtragshaushaltssatzung der Stadt Emden für das Haushaltsjahr 2020

Aufgrund des § 112 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) hat der Rat der Stadt Emden in seiner Sitzung am 16.12.2020 folgende Nachtragshaushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2020 beschlossen:

§ 1

Mit dem Nachtragshaushaltsplan werden

	die bisherigen festgesetzten Ge- samtbeträge	erhöht / gemindert um	und damit der Gesamtbe- trag des Haushaltsplans einschließlich der Nach- träge festgesetzt auf
	-Euro-	-Euro-	-Euro-
Ergebnishaushalt			
ordentliche Erträge	185.450.700	-6.077.000	179.373.700
ordentliche Aufwendungen	183.144.300	+4.030.700	187.175.000
außerordentliche Erträge	860.000	+1.250.000	2.110.000
außerordentliche Aufwen- dungen	0	+175.000	175.000
Finanzhaushalt			
Einzahlungen aus laufender Ver- waltungstätigkeit	179.503.900	-6.077.000	173.426.900
Auszahlungen aus laufender Ver- waltungstätigkeit	171.353.200	+4.205.700	175.558.900
Einzahlungen für Investitionstä- tigkeit	14.515.800	+2.368.600	16.884.400
Auszahlungen für Investitionstä- tigkeit	44.569.300	+2.075.000	46.644.300
Einzahlungen für Finanzie- rungstätigkeit	30.100.000	+3.309.900	33.409.900
Auszahlungen für Finanzie- rungstätigkeit	7.150.000	0	7.150.000
Nachrichtlich:			
Gesamtbetrag der Einzahlungen des Finanzhaushalts	224.119.700	-398.500	223.721.200
Gesamtbetrag der Auszahlungen des Finanzhaushalts	223.072.500	+6.280.700	229.353.200

§ 1 a

Die Ansätze im Wirtschaftsplan des Betriebes 836 Optimierter Regiebetrieb Rettungsdienst für das Haushaltsjahr 2020 werden nicht verändert.

§ 1 b

Die Ansätze im Wirtschaftsplan des Betriebes 841 Optimierter Regiebetrieb KULTURevents für das Haushaltsjahr 2020 werden nicht verändert.

§ 2

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) des Kernhaushalts wird um 3.309.900 EUR erhöht.

Im Finanzplan des Betriebes 836 Optimierter Regiebetrieb Rettungsdienst werden Kredite nicht veranschlagt.

Im Finanzplan des Betriebes 841 Optimierter Regiebetrieb KulturEVENTS werden Kredite nicht veranschlagt.

§ 2 a - Konzernfinanzierung

Der Höchstbetrag der Kredite, die für Investitionsmaßnahmen im Rahmen einer Ausnahmegenehmigung nach § 181 NKomVG („Konzernfinanzierung“) im Jahr 2020 insgesamt aufgenommen werden dürfen, wird nicht verändert.

§ 3

Der bisherige Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen wird nicht verändert.

Im Wirtschaftsplan des Betriebes 836 Optimierter Regiebetrieb Rettungsdienst werden Verpflichtungsermächtigungen nicht veranschlagt.

Der bisherige Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen im Finanzplan des Betriebes 841 Optimierter Regiebetrieb KulturEVENTS wird nicht verändert.

§ 4

Der bisherige Höchstbetrag, bis zu dem Liquiditätskredite beansprucht werden dürfen, wird nicht verändert.

Der bisherige Höchstbetrag, bis zu dem Liquiditätskredite durch die Sonderkasse des Betriebes 836 Optimierter Regiebetrieb Rettungsdienst beansprucht werden dürfen, wird nicht verändert.

Der bisherige Höchstbetrag, bis zu dem Liquiditätskredite durch die Sonderkasse des Betriebes 841 Optimierter Regiebetrieb KulturEVENTS beansprucht werden dürfen, wird nicht verändert.

§ 4 a - Konzernfinanzierung

Der Höchstbetrag der Liquiditätskredite, die im Rahmen einer Ausnahmegenehmigung nach § 181 NKomVG („Konzernfinanzierung“) im Jahr 2020 insgesamt für das Projekt Zentralklinikum aufgenommen werden dürfen, wird nicht verändert.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern bleiben für das Haushaltsjahr 2020 unverändert.

§ 6

Wertgrenzen über- und außerplanmäßiger Aufwendungen und Auszahlungen

Über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen sowie Verpflichtungsermächtigungen gelten im Sinne des § 117 Abs. 1 NKomVG weiterhin als unerheblich, wenn sie im Einzelfall den Betrag von 30.000 EURO nicht überschreiten.

Wertgrenzen zur Einzelveranschlagungen von Investitionen

Die Wertgrenzen bezüglich der in den Teilhaushalten einzeln darzustellenden Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht verändert.

Wertgrenzen für Wirtschaftlichkeitsvergleiche/Folgekostenberechnungen

Die Wertgrenzen bezüglich der erheblichen oder unerheblichen Bedeutung von Investitionen, für die eine Wirtschaftlichkeitsberechnung oder Folgekostenberechnung erforderlich ist, werden nicht verändert.

Emden, 17.12.2020

Stadt Emden

Tim Kruithoff
Oberbürgermeister

2. Bekanntmachung der Haushaltssatzung

2.1 Die vorstehende Nachtragshaushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2020 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

2.2 Die nach § 120 Abs. 2 und nach § 130 Abs. 3 und Abs. 1 Nr. 3 i.V.m § 120 Abs. 2 NKomVG erforderlichen Genehmigungen sind durch das Niedersächsische Ministerium für Inneres und Sport am 03.02.2021 unter dem Aktenzeichen 32.18/10302-402(2020) erteilt worden.

2.3 Der Nachtragshaushaltsplan liegt nach § 114 Abs. 2 Satz 3 NKomVG vom 15.02.2021 bis zum 23.02.2021 (an Werktagen) in Emden im Verwaltungsgebäude 1, Frickesteinplatz 2, Zimmer 424, zu folgenden Öffnungszeiten Mo-Fr. 8:00 Uhr – 12:00 Uhr und Mo-Do. 13:00 Uhr – 16:00 Uhr zur Einsichtnahme öffentlich aus. Aufgrund der aktuellen Corona-Pandemie wird um vorherige Terminabsprache unter der Telefonnummer 04921/871366 gebeten.

Emden, 08.02.2021

Stadt Emden

Tim Kruithoff
Oberbürgermeister

Bekanntmachung nach dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) für einen Gewässerausbau gemäß § 68 WHG / Stadt Emden

Die Volkswagen AG, Emden, hat im Rahmen des Bauvorhabens „Anpassung der Fahrerprobungsstrecke“ auf dem Betriebsgelände des Volkswagenwerkes Emden einen Antrag nach § 68 WHG für einen Gewässerausbau (Verfüllung von Gräben und Neuanlage von Gräben) in der Gemarkung Larrelt, Flur 15, Flurstück 2/28 gestellt.

Die Stadt Emden hat nach der Vorprüfung des Einzelfalls gemäß des Gesetzes über die Umweltverträglichkeit (UVPG) vom 12.02.1990 (BGBl. I S. 205), in der Fassung der Bekanntmachung vom 24.02.2010 (BGBl. I S. 94), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 30.11.2016 (BGBl. I S. 2749) geändert worden ist, festgestellt, dass eine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung für das Vorhaben nicht besteht.

Es sind insgesamt keine erheblichen negativen Umweltauswirkungen zu erwarten bzw. diese werden durch eine angepasste Technik, durch die angepasste zeitliche Ausführung der Baumaßnahmen und einer ökologischen Baubegleitung vermieden.

Diese Feststellung wird hiermit gemäß § 3a UVPG bekannt gemacht. Diese Feststellung ist nicht selbständig anfechtbar.

Nähere Informationen zur durchgeführten Allgemeinen Vorprüfung sind der Internetseite der Stadt Emden unter [https://www.emden.de/Rathaus/Bekanntmachungen/Bekanntmachungen des FD Umwelt](https://www.emden.de/Rathaus/Bekanntmachungen/Bekanntmachungen_des_FD_Umwelt) für 6 Wochen ab Veröffentlichung im Amtsblatt zu entnehmen.

Emden, den 09.02.2021

Stadt Emden

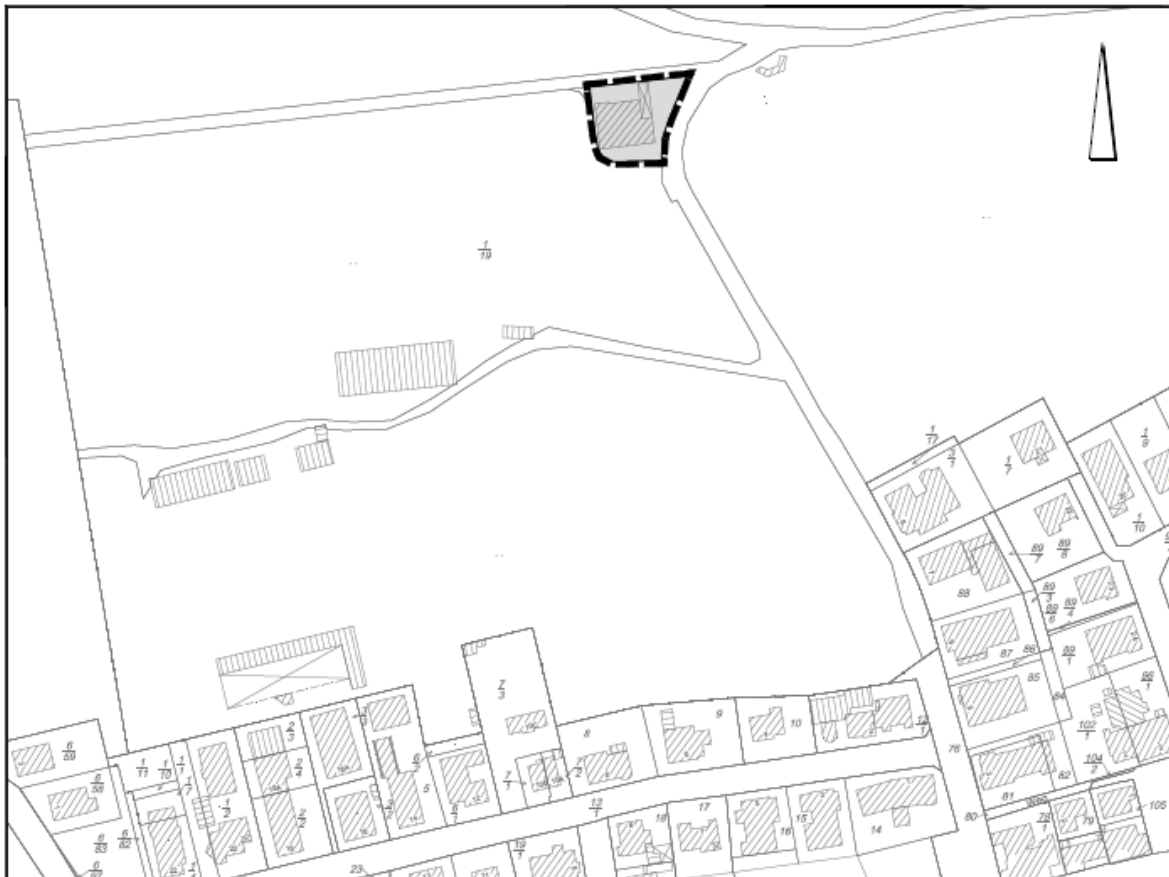
Der Oberbürgermeister

B. Bekanntmachungen der Gemeinden

Bekanntmachung der 10. Änderung zum Bebauungsplan Nr. 9 „Sturmklause“ der Inselgemeinde Juist

Der Landkreis Aurich hat die vom Gemeinderat der Inselgemeinde Juist am 10.09.2020 in öffentlicher Sitzung gem. § 10 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) beschlossene 10. Änderung des Bebauungsplanes 9 „Sturmklause“ mit Verfügung vom 16.12.2020 Az.: IV/60.1-2020/210/Tdb gemäß von §10 Abs. 2 i.V.m § 8 Abs. 2 S. 2 des BauGB genehmigt.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes ist aus dem nachstehenden Übersichtsplan (genordet, unmaßstäblich) ersichtlich:



Mit dieser Bekanntmachung tritt die 10. Änderung des Bebauungsplanes 9 „Sturmklause“ als Satzung in Kraft (Vgl. § 10 Abs.3 BauGB).

Der Bebauungsplan kann einschließlich der Begründung und den örtlichen Bauvorschriften nach §10 Abs. 3 BauGB bei der Inselgemeinde Juist, Strandstraße 5, 26571 Juist während der üblichen Dienststunden (aufgrund der Einschränkungen durch die Corona-Pandemie nur nach vorheriger Anmeldung) eingesehen werden. Jedermann kann die Unterlagen einsehen und über ihren Inhalt Auskunft verlangen.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 BauGB über die Fälligkeit etwaiger Entschädigungsansprüche im Falle der in den §§ 39-42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile, deren Leistung schriftlich beim Entschädigungspflichtigen zu beantragen ist, und des § 44 Abs. 4 BauGB über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen, wenn der Antrag nicht innerhalb der Frist von drei Jahren gestellt ist, wird hingewiesen.

Eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften sowie Mängel des Abwägungsvorgangs nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB werden gemäß § 215 Abs. 1 Nr. 1 und 3 BauGB unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Inselgemeinde Juist unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind. Bei der Geltendmachung ist der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, darzulegen.

Der Antrag gemäß § 47 Verwaltungsgerichtsordnung ist unzulässig, wenn die den Antrag stellende Person oder Behörde und Träger sonstiger Belange nur Einwendungen geltend macht, die sie im Rahmen der öffentlichen Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 und § 4 Abs. 2 BauGB nicht oder verspätet geltend gemacht hat, aber hätte geltend machen können.

Juist, den 08.02.2021

Inselgemeinde Juist

Der Bürgermeister
Dr. Goerges

Herausgeber: Landkreis Aurich, Fischteichweg 7 – 13, 26603 Aurich
Bezugspreis: Jährlich 150,- € inkl. Mehrwertsteuer und Portokosten.
Einzelexemplar: 3,00 € inkl. Mehrwertsteuer und Portokosten.
Redaktionsschluss jeweils Mittwoch, 13.00 Uhr für den Erscheinungstag Freitag der Woche.
Manuskripte für die Bekanntmachung sind an das Kreistagsbüro des Landkreises Aurich, Fischteichweg 7 – 13, 26603 Aurich, Telefon (04941)16 1014 zu senden.
Laufender Bezug des Amtsblattes nur durch den Landkreis Aurich.